Satzung des Vereins

# TangoLibre Tango-Argentino-Club Konstanz e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "TangoLibre Tango-Argentino-Club Konstanz e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau mit der Registernummer VR 380652, eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung des Sports im Wege der Pflege des Weltkulturerbe Tango Argentino. Zum einen durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und andere interessierter Personen durch die Ausübung und Förderung des Tanzsportes Tango Argentino. Und zum anderen durch das Heranführen an die Musik des Tango Argentinos und dessen Kultur durch Erlernen historisch gewachsenen Gepflogenheiten auf Milongas (Tango Argentino Tanzveranstaltungen).

(2) Der Satzungszweck wird umgesetzt, indem

a) entsprechende Kurse unterschiedlichen Niveaus mit versierten Lehrkräften angeboten werden. Dazu gehört das Erlernen der Tanzschritte, die Musikalität und deren Interpretation. Sowie die Befähigung sich auf Milongas verträglich korrekt zu verhalten (z.B. das Auffordern via Mirada & Cabeceo) (z.B. Tanzen in der Ronda, mit Pylonen zum Trennen der Spuren im Unterricht.)
b) Übungsmöglichkeiten außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden, nämlich Practicas und Milongas.
c) Kontakte mit anderen gleichinteressierten Tanzsportvereinen und ähnlichen Organisationen zum Austausch und zur weiteren Erhöhung des Niveaus gepflegt werden.
d) Musiker engagiert werden für Milongas und Konzerte, um das Erlernte auch mit Live-Musik umzusetzen.

## §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des „Tango Argentino“.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche volljährige Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(2) Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Mitglieder des Vereins, die sich für ihn und seine Zwecke in ganz besonderem Maße eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten, gleichwohl aber ein volles Stimmrecht. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Erklärung des Austritts mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Dezember bei dem Vorstand eingegangen sein. Sonst wirkt sie erst am Ende des nächsten Kalenderjahres, es sei denn, dass der Vorstand in Ausnahmefällen einen früheren Austritt genehmigt.

b) durch den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag

c) durch Ausschluss auf Beschluss des Beirats, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt, gegen Beschlüsse des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Vor dem Ausschluss kann der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Beirats. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Bei ausstehender Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Monat nach der zweiten schriftlichen Mahnung.

## §6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese bestehen aus regelmäßigen Gebühren und Arbeitsstunden. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden über eine entsprechende Umlage erbracht.

(2) Über die Höhe der Beiträge, Anzahl und Wert der Arbeitsstunden, sonstiger Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand zusammen mit dem erweiterten Beirat durch Beschluss.

(3) Die Beiträge sind jeweils innerhalb des vierten Quartals des Kalenderjahrs zu entrichten. Die Mitglieder ermächtigen den Verein dazu, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Hierzu erteilen sie dem Verein eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Mandat.

(4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds während des Kalenderjahres, gleich aus welchem Rechtsgrund, verbleibt der bereits bezahlte Beitrag beim Verein, ein noch nicht bezahlter Beitrag wird nicht nachgefordert.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Rückzahlung früher erbrachter freiwilliger Leistungen.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erhalten alle Publikationen des Vereins. Dies geschieht vorzugsweise via E-Mail oder über die Website des Vereins und nur in Ausnahmenfällen postalisch. Zu diesem Zweck teilen die Mitglieder dem Verein ihre bevorzugte und jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mit.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, für ihre Zuwendungen an den Verein Spendenbescheinigungen zu erhalten, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und erforderlich ist.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand jede Änderung ihrer Kontaktdaten sowie der Bankverbindung unverzüglich und in Schriftform mitzuteilen.

## §8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung,

b) Vorstand im Sinne von §26 BGB,

c) Beirat (als erweiterter Vorstand).

## §9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) a) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich für die Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben gemäß Abs.6 sowie nach Bedarf einberufen werden. Die schriftliche Einladung dazu muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher erfolgen. Dies hat auf postalischem Wege oder via E-Mail zu erfolgen, in jedem Fall jedoch schriftlich.

b) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Onlineveranstaltung, einer Präsenzveranstaltung oder in einer Mischvariante durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Die Modalitäten zum Ablauf werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte

Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Mitgliederversammlung aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig ist, wird sie aufgelöst. Innerhalb von drei Wochen ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung, welche eine Woche vorher abgesandt werden muss, hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung postalisch oder via E-Mail dem Vorstand zugesandt werden und diesem vorliegen.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl des Vorstandes, des Beirats, und zweier Kassenprüfer,

b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

c) Entlastung des Vorstands und des Beirats,

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Abberufung des Vorstands und des Beirats durch ein konstruktives Misstrauensvotum, d.h. dadurch, dass dem bisherigen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird, und in derselben Sitzung ein neuer Vorstand und ein neuer Beirat für die verbleibende Amtszeit gewählt wird.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird und beim Vorstand zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufbewahrt wird.

## §10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (*und maximal vier Personen*). Der gewählte Vorstand wählt dann aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gewählten Vorstand vertreten (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis ist der Vorstand nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Beirats Beschaffungen für den Verein über einen Wert von mehr als 500.-Euro im Einzelfall zu tätigen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird jedoch mit zuvor erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nach Maßgabe der betreffenden

Regelung des EStG oder anderer Gesetze für Vorstandsmitglieder und besonders Beauftragte des Vorstands zu beschließen. Hierbei ist stehts das Gebot der Selbstlosigkeit (§55 AO) zu beachten.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelung getroffen wurde, ist im Innenverhältnis nur die / der erste Vorsitzende zur Vertretung berechtigt, bei deren / dessen Verhinderung die / der zweite Vorsitzende, bei deren Verhinderung dann eine Person gemäß der Geschäftsordnung. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

## §11 Amtszeit und Wahl des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus

a) wenn seine Vereinsmitgliedschaft endet, oder

b) wenn das Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vorstands- und Beiratsmitgliedern vom Amt zurücktritt.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung einzeln. Es besteht die Möglichkeit einer elektronischen Wahl, sofern diese unter vergleichbar sicheren Umständen erfolgt.

(4) Im ersten Wahlgang ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(5) Erhält im jeweils ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(6) Erhält im jeweils zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(7) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Sie haben unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens acht Wochen nach dem Ausscheiden stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger/in für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

## §12 Beirat

(1) Der Beirat des Vereins besteht aus

a) den Vorstandsmitgliedern,

b) mindestens zwei und bis zu fünf weiteren Vereinsmitgliedern (im folgenden weitere Beiratsmitglieder genannt)

(2) Die Amtszeit des Beirats ist die des Vorstands. Unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung die weiteren Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der zu wählenden Beiräte. Es können maximal fünf Stimmen vergeben werden. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.

(3) Ein Beiratsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus

a) wenn seine Vereinsmitgliedschaft endet, oder

b) wenn das Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vorstands- und Beiratsmitgliedern vom Amt zurücktritt.

Scheiden Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, kann eine Mitgliederversammlung Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit wählen. Falls zwei oder mehr Beiratsmitglieder ausscheiden, muss der Vorstand dafür sorgen, dass eine Nachwahl innerhalb von acht Wochen stattfindet.

(4) Der Beirat wird vom Vorstand wenigstens viermal im Jahr einberufen. Außerdem muss der Beirat unverzüglich einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden und die Tagesordnung soll mit der Einladung angekündigt werden.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der zweiten Vorsitzenden.

(6) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Nähere Bestimmung erfolgt über die Geschäftsordnung

(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch ohne Beiratssitzung gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied widerspricht. Dies kann telefonisch, postalisch, via E-Mail oder im Wege einer virtuellen Videokonferenz, geschehen.

## §13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung nach aktuellen gesetzlichen Regelungen nicht gültig sein, bleiben davon alle anderen Regelungen unberührt und gültig.